

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht (1 Tag Ferienverlängerung)

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, darüber hinaus bis zu 5 Tagen die Schulleitung, mehr als 5 Tage die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Bitte leserlich ausfüllen:

Ich, _____, ersuche, meine Tochter/meinen Sohn

Name: _____ Klasse: _____

am _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. Die/Der Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit der Freistellung keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lernstoff und die versäumten Hausaufgaben in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Das Ansuchen, das den Richtlinien „**Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht**“ entsprechen muss, ist spätestens 4 Wochen vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) in der Schule abzugeben. Die Richtlinien „**Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht**“ sind auf der folgenden Seite aufgelistet.

Richtlinien für ein „Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht“

Eine Freistellung vom Unterricht muss **immer eine begründete Ausnahme** sein!

Voraussetzung ist, dass der Schüler/die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat.

An Tagen von Schularbeiten (4.Klassen), ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte, die durch Bestätigungen belegt werden)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen bei Mitgliedern eines Sportvereins
- Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwistern)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen. 14 Ferienwochen stehen zur Verfügung. Billigere Flüge bzw. Vorsaisonpreise außerhalb der Ferienzeiten sind kein Argument.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge oder Reisen können nicht als Begründung herangezogen werden.

Sollte aufgrund der beruflichen Situation eines Elternteils ein Urlaub nur außerhalb der Ferienzeit möglich sein, bitten wir Sie um eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Bitte beachten Sie: Eine solche Ausnahme gibt es nur 1x während der Mittelschulzeit

Freistellungen von bis zu einem Tag werden von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bearbeitet und genehmigt. **Ausnahme: Ferienverlängerung – Diese muss bei der Direktion ab dem ersten Tag angesucht werden.**

ACHTUNG: Ansuchen von mehr als 5 Tagen müssen über die Direktion an die Bildungsdirektion Vorarlberg übermittelt werden. Um eine zeitgerechte Erlaubnis der Bildungsdirektion zu erhalten, sind die 4 Wochen unbedingt einzuhalten.